

Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Ost-Afrika.*)

Auf Grund der §§ 5 und 11, Absatz 2 und 3, des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), wird für Deutsch-Ost-Afrika Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kaiserlich-Oesterreichischen, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 35) und § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Zernammsämtern nach der Zernamms-Erldnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den vorgedachten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) erhoben.

§ 2.

Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur wird diese Befugniß durch den Reichskommissar wahrgenommen.

§ 3.

Diese Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Zanzibar, den 10. September 1890.

An sämtliche Stationschefs.

Euer Hochwohlgebornen werden erucht, diejenigen Terrains in dem unterstellten Stationsbezirk, welche Eigenthum des Reichskommissariats sind, genau zu begrenzen und festzusetzen und die Urkunden über den Erwerb dieser Grundstücke der Kommandantur einzurichten.

*) „Deutscher Reichs-Anzeiger“ vom 1. Januar 1891, Nr. 1.